

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Lans vom 18.12.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Lans erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 4,0 v.H. des für die Gemeinde Lans von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBL. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 05.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alte Verordnungen über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages durch die Gemeinde Lans außer Kraft.

Für den Gemeinderat


Dr. Benedikt Erhard
Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 21.12.2023

Abgenommen am: 05.01.2024